

L I Z E N Z V E R T R A G

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

oder

Band: bestehend aus den Interpreten:

1).....	6)
2)	7)
3)	8)
4)	9)
5)	10).....

die Band vertreten durch ihre Ansprechperson:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Kontoverbindung:

im Folgenden kurz, auch mehrheitlich, „Lizenzgeber“ genannt, einerseits, und

Name/Firma:

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

im Folgenden kurz „Lizenznehmer“ genannt, andererseits, wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

1.1

Der Lizenzgeber hat Tonaufnahmen des Titels (im Folgenden: Vertragsaufnahme) produziert bzw. wurden ihm die Rechte an der Tonaufnahme vom Produzenten übertragen. Dem Lizenzgeber stehen die Leistungsschutzrechte der Interpreten und des Tonträgerproduzenten an der Vertragsaufnahme zu.

1.2

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, die Vertragsaufnahme für den Film/auf seinem Album (Soundtrack)/für die Werbung/für das Computerspiel (Vertragsproduktion) zu verwerten.

1.3

Der Lizenzgeber garantiert, das Rechteclearing vorgenommen zu haben und über die Rechte an dem Content im Umfang der Rechteeinräumung zu verfügen.

1.4

Die Credits des Lizenzgebers auf Bild- oder Schallträgern sowie im Filmabspann werden wie folgt lauten:

1.5

Wohlverstanden ist, dass mit dem gegenständlichen Vertrag nur die Rechte an der Aufnahme, nicht aber auch die Rechte an dem der Aufnahme zugrunde liegenden Werk (Komposition) eingeräumt werden. Diese Rechte hat sich der Lizenznehmer durch gesonderten Vertrag mit dem Verlag bzw. dem Komponisten/Texter zu sichern.

2. Rechteeinräumung

2.1

Der Lizenzgeber überträgt dem Label für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist die nicht ausschließlichen, weltweiten und übertragbaren Rechte zur Verwertung der Aufnahme (siehe Punkt 1.2). Der Lizenznehmer nimmt die Rechteübertragung an.

2.2

Die Rechteübertragung beinhaltet insbesondere

- die Leistungsschutzrechte aller ausübenden Künstler;
- die Leistungsschutzrechte des Produzenten.

2.3

Alternative Film:

Der Lizenznehmer ist insbesondere berechtigt, die Vertragsaufnahme mit dem Film zu verbinden, sie zu diesem Zweck zu kürzen, den Film sodann öffentlich aufzuführen, zu senden (online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream), den Film und einen allfälligen Soundtrack zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und zu verleihen, im Wege des Downloads zu vervielfältigen und öffentlich abrufbar zu halten.

Alternative Album/Soundtrack:

Der Lizenznehmer ist insbesondere berechtigt, die Vertragsaufnahme im Rahmen der Vertragsproduktion zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu vermieten, zu verleihen, online zu verwerten, zu senden (insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, Stream) und öffentlich darzubieten.

Alternative Werbung:

Der Lizenznehmer ist insbesondere berechtigt, die Vertragsaufnahme mit einem Werbespot (insbesondere TV, Radio, Kino, Online) in der maximalen Dauer von 1 Minute zu verbinden, sie zu diesem Zweck zu kürzen, den Werbespot zu senden (online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream), im Wege des Downloads und zur Herstellung von Kopien des Werbespots zu vervielfältigen, öffentlich aufzuführen (Kino, Point of Sale) und öffentlich abrufbar zu halten.

Alternative Computerspiel:

Der Lizenznehmer ist insbesondere berechtigt, die Vertragsaufnahme mit dem Computerspiel zu verbinden, sie zu diesem Zweck zu kürzen, das Computerspiel öffentlich aufzuführen, zu senden (online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital), das Computerspiel zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten und zu verleihen, im Wege des Downloads zu vervielfältigen und öffentlich abrufbar zu halten.

2.4

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Rechte an den Vertragsaufnahmen ganz oder teilweise zu übertragen. Er ist weiters berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. Eine Übertragung und Lizenzierung hat dem Wohl des Lizenzgebers zu dienen. Der Lizenzgeber jedenfalls subsidiär verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen.

2.5

Die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte bleiben jedenfalls unberührt.

3. Exklusivität (Optional)

Der Lizenzgeber garantiert, die Vertragsaufnahme für die Dauer von einem Jahr ab Vertragsabschluss nicht für einen Film (mit Ausnahme eines Musikvideos)/für ein Album (Soundtrack)/für eine Werbung in derselben Branche/für ein Computerspiel zu lizenzieren.

4. Verwertung

Die Entscheidung, ob und in welcher Art und Weise sowie in welchem Umfang die Vertragsaufnahmen ausgewertet werden, trifft der Lizenznehmer alleine.

5. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist abgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Im Falle einer derartigen Kündigung aus wichtigem Grund tritt der Urheber in die vom Lizenznehmer abgeschlossenen Vertragsverhältnisse ein.

6. Honorar

Der Lizenzgeber erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar von netto € **XX**. Das Pauschalhonorar ist mit Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

7. Urheberrechtsabgaben

Der Lizenznehmer ist zur Zahlung allfälliger Urheberrechtsabgaben verpflichtet.

8. Sonstiges

8.1

Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in (Ort)

8.2

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

8.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

8.4

Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages ihre Wirksamkeit.

8.5

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail oder Telefax entsprechen der Schriftform.

8.6

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.